

# Umwelt- und Klimapolitik

Gaby Umbach

Die Europäische Union legte in der Umweltpolitik deutliche Akzente auf Abfallpolitik, biologische Vielfalt, Luftreinhaltung und Nachhaltigkeit. In der EU-Klimapolitik nahm die Positionsbestimmung für die Kyoto-Nachfolgeverhandlungen im Dezember 2009 in Kopenhagen eine besondere Rolle ein. Im Hinblick auf die fehlerhafte Umsetzung wurden Ende 2008 in der Umweltpolitik insgesamt 481 offene Vertragsverletzungsverfahren verzeichnet, womit 23,5% aller offenen Fälle diesem Bereich entstammen.<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Paradigmenwechsels hin zur stärkeren Berücksichtigung umweltpolitisch relevanter Themen in wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen trug der Umweltrat auch 2009 zur Vorbereitung des Frühjahrsgipfels des Europäischen Rates bei. In seinen Schlussfolgerungen vom März 2009 unterstrich er dabei die Relevanz der ökologischen Dimension europäischer konjunkturpolitischer Maßnahmen sowie der Gesamtschau auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte von Wohlstand und Wachstum. Außerdem hob er nachhaltigen Konsum und Produktion, Umwelttechnologien, Abfallmanagement sowie Energieeffizienz als zentrale Punkte politischer Leitlinien für eine ‚post-Krisen‘ EU hervor.<sup>2</sup> Der Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates betonte die Bedeutung dieses Paradigmenwechsels seinerseits, indem er sich für die weitere Förderung des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft auch bei der aktuellen Realwirtschaftsankurbelung aussprach.<sup>3</sup>

## Abfallpolitik

Der Umweltrat nahm im Oktober 2008 die Richtlinie über Abfälle an, die einen neuen Rahmen für die Abfallbewirtschaftung in der EU festlegt. Die geltende Rahmenrichtlinie über Abfälle, die Richtlinie über gefährliche Abfälle und ein Teil der Richtlinie über die Altölbeseitigung werden damit vereinfacht und modernisiert. Der neue Rahmen zielt auf die Förderung von Wiederverwendung, Recycling, Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe sowie Reduzierung der Abfallbeseitigung auf Deponien ab. Er entwickelt ein Konzept der Abfallbewirtschaftung mit dem klaren Schwerpunkt auf Abfallvermeidung, in dem die Mitgliedstaaten Abfallvermeidungsprogramme ausarbeiten und durchführen sollen, über deren Fortschritte die Europäische Kommission regelmäßig berichten soll. Das Konzept legt gleichzeitig eine Hierarchie von Abfällen fest, die die Grundlage der nationalen Politiken zur Abfallwirtschaft bilden soll. Es präsentiert fünf Prioritäten der Abfallbewirtschaftung innerhalb der EU: Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung (inklusive energetischer Verwertung) und Beseitigung. Der Rahmen klärt die Begriffe der Verwertung, Beseitigung, Ende der Abfalleigenschaft sowie Nebenprodukt und legt Bedingungen für die Vermischung gefährlicher Abfälle fest. Außerdem werden als neue Recyclingziele für 2020 eine 50%-Rate bei Haushalts- und ähnlichen Abfällen sowie eine 70%-Rate für Bau- und Bauschuttabfälle etabliert. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 2010 umsetzen.<sup>4</sup>

---

1 SEC(2009) 842, S. 43.

2 Rat der EU 7042/1/09 REV 1 (Presse 53) und 7065/09.

3 Rat der EU 7880/1/09 REV1 CONCL1.

Im Dezember 2008 legte die Kommission dem Rat die neue EU-Strategie zur sicheren Schiffabwrackung vor.<sup>5</sup> Die Strategie setzt Hauptelemente der internationalen Konvention zum sicheren Schiffsrecycling um, die im Mai 2009 im Rahmen der internationalen Schifffahrtsorganisation angenommen wurde. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Schiffe, deren Eigentümer oder Flagge einen starken EU-Bezug aufweisen, in Übereinstimmung mit der internationalen Konvention weltweit nur in sicheren Werften abgewrackt werden. Mit ihren Bestimmungen soll die Strategie die Ausfuhr gefährlicher Altschiffe aus der EU verhindern.<sup>6</sup>

Anfang Dezember 2008 präsentierte die Kommission darüber hinaus ihr neues Grünbuch zur Bewirtschaftung von Bioabfällen in der EU, das umweltbezogene, ökonomische und soziale Aspekte des Bioabfallmanagements thematisiert. In seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2009<sup>7</sup> plädierte der Rat für eine Erweiterung der Palette biologisch abbaubarer Abfälle, die sich für die Kompostierung oder anaerobe Vergärung eignen und durch eine neue Richtlinie abgedeckt sein sollen. Das Grünbuch markiert den Auftakt der Diskussion über den Umgang mit Bioabfällen, der darauf abzielt, die Ursache von etwa 139 Mio. t Treibhausgasemissionen jährlich zu regulieren.<sup>8</sup>

### **Biologische Vielfalt**

Im Juni 2009 nahm der Umweltrat Schlussfolgerungen zu den Kommissionsmitteilungen „Halbzeitbewertung der Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“ und „Hin zu einer EU-Strategie für den Umgang mit invasiven Arten“ an.<sup>9</sup> Im Hinblick auf die Halbzeitbewertung hob er die Bedeutung des NATURA-2000 Netzes für den Erhalt der biologischen Vielfalt hervor und rief Kommission und Mitgliedstaaten zur Vervollständigung des terrestrischen Teils des Netzwerkes auf. Bis 2012 sollte zudem das Meeresgebietsnetz endgültig festgelegt sein. Die Kommission wurde aufgefordert, bis 2010 eine vollständige Bewertung des Aktionsplans vorzulegen. Auch in Bezug auf die Mitteilung über eine EU-Strategie zum Umgang mit invasiven Arten stufte der Rat die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Kommission bei Informationsaustausch, Verhütung von Einschleppung und Ausbreitung, Frühwarnung, Überwachung, Tilgung und langfristige Eindämmung als zwingend notwendig ein. Ein Bedarf an umfassenden strategischen Konzepten ergibt sich nach Einschätzung des Rates aus den bestehenden, sehr allgemeinen und uneinheitlichen Rechtsvorschriften auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene. Die geforderte Strategie, die die Kommission bis 2010 vorlegen soll, solle dabei auf vier Pfeilern aufbauen: (1) Prävention und Informationsaustausch, (2) frühzeitige Erkennung, Warnung und Reaktion, (3) Überwachung, Kontrolle und langfristige Eindämmung, (4) wenn möglich, Wiederherstellung der geschädigten biologischen Vielfalt. Wesentliche Ziele der Strategie sind die Erstellung eines umfassenden Verzeichnisses invasiver Arten, eines Informationssystems für Frühwarnung und Reaktion sowie die Erarbeitung gemeinsamer Standards für Risikobewertungsverfahren.

### **Luftreinhaltung**

Im Hinblick auf die Neufassung der Richtlinie zu Industrieemissionen erzielte der Rat im Juni 2009 eine politische Einigung. Die Neufassung fasst sieben bestehende Richtlinien zusam-

---

4 Rat der EU 13857/08 (Presse 282).

5 KOM(2008)767 und Rat der EU 16220/08.

6 Rat der EU 16585/08 (Presse 355).

7 Rat der EU 11462/09.

8 Rat der EU 11259/09 (Presse 190).

9 Rat der EU 11412/09.

men, soll Lücken bestehender Gesetzgebung schließen und die Umsetzung der besten verfügbaren Techniken (BVT) garantieren. Sie verschärft Minimum-Emissionsgrenzen in bestehenden Industriesektoren, führt Standards für die Umweltaufsicht ein und legt Grenzwerte für Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung fest. Gleichzeitig soll die Genehmigungskontrolle durch Bürokratieabbau effektiver gestaltet werden, ohne jedoch Wettbewerbsverzerrungen Vorschub zu leisten. Im Hinblick auf Großfeuerungsanlagen (GFA) erörterte der Rat eine vorgezogene Anwendung geltender BVT bei neuen GFA bereits ab zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, erst ab 2016. Anwendungsbeginn von BVT für bereits bestehende GFA bleibt 2016. Während einer Übergangsfrist bis 2020 sollen nationale Übergangspläne für die Emissionsreduktion von NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> und Staub möglich sein. Insgesamt müssen die Jahressgrenzwerte zwischen 2016 und 2020 gesenkt werden, so dass bis Ende 2019 die mit BVT verbundenen Werte erreicht werden. Ausnahmen gelten für mit heimischer Stein- und Braunkohle betriebene Feuerungsanlagen, die einen Schwefel-Mindestabscheidegrad statt der SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte einhalten müssen. Mit der Revision erhalten zudem BVT-Merkblätter mehr Gewicht, so dass nationalen Behörden in Genehmigungsverfahren weniger Spielraum zum Abweichen von BVT verbleibt.<sup>10</sup>

### Nachhaltigkeit

Im Dezember 2008 nahm der Rat Schlussfolgerungen zum EU-Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik an. Der Aktionsplan schafft einen gemeinschaftlichen Rahmen zur Verbesserung der Energie- und Umweltpersistenz von Produkten. Hauptziele sind die Stimulierung der privaten und öffentlichen Nachfrage nach umweltverträglichen Produkten durch Ausschilderung, ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen und der Einbezug von Händlern. Der Plan soll einen integrierten dynamischen Ansatz mit verbindlichen Mindestanforderungen und ehrgeizigeren freiwilligen Instrumenten sowie Referenzwerten für das Ökodesign von Produkten, für deren entsprechende Kennzeichnung sowie für Öko-Innovationen und verbesserte Ökobilanzen einführen und die soziale Dimension von Konsum und Produktion angemessen berücksichtigen. In seinen Schlussfolgerungen betonte der Umweltrat die Relevanz nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster für den Schutz des Klimas, der Ökosysteme und der menschlichen Gesundheit sowie für den Erhalt natürlicher Ressourcen durch eine effizientere Nutzung innerhalb des kompletten Produktlebenszyklus.<sup>11</sup>

### Wasserpolitik

Mit der Annahme der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer durch den Rat legte die EU im Oktober 2008 Grenzwerte für mehr als 30 Schadstoffe aus den Bereichen Pestizide, Schwermetalle und Biozide fest, die sowohl für Verschmutzungsspitzenwerte, als auch für die Jahresdurchschnittswerte gelten. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Normen bis 2015 in Einklang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Hierzu müssen sie die Verschmutzung der Flüsse überwachen, langfristige Trends ermitteln, Verschmutzungsursachen analysieren und Bestandsaufnahmen vornehmen. Die Richtlinie unterstützt die Wasserrahmenrichtlinie und hebt fünf bestehende Richtlinien auf.<sup>12</sup>

---

10 Rat der EU 11259/09 (Presse 190) und 11320/09.

11 Rat der EU 16585/08 (Presse 355) und 16914/08.

12 Rat der EU 13857/08 (Presse 282).

## Klimapolitik

Zur weiteren Unterstützung der EU-Klimapolitik brachte der Rat das Legislativpaket über klimapolitische Maßnahmen und erneuerbare Energien (Klima- und Energiepaket) weiter voran. Hauptziel des Pakets ist die Umgestaltung der EU zu einem Wirtschaftsraum mit hoher Energieeffizienz und geringen Treibhausgasemissionen. Im Juni und Oktober 2008 beriet der Rat insbesondere über Maßnahmen aus den Bereichen Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS), Lastenverteilung außerhalb des EU-EHS, geologische CO<sub>2</sub>-Speicherung und Förderung von erneuerbaren Energiequellen. Wesentliche Punkte der Beratungen waren u.a. die Umverteilung und Verwendung der Erlöse aus Versteigerungen, Versteigerungsregeln, das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionsquellen, die Ersetzung des Systems der nationalen Zuteilungspläne durch eine EU-weite Deckelung, der Umfang der für neue Marktteilnehmer reservierten Zuteilungen sowie die Definition von Nachhaltigkeitskriterien für Biotreibstoffe.<sup>13</sup> Im Dezember 2008 stimmte das Europäische Parlament (EP) dem Entwurf des Pakets zu. Als bis 2020 verbindlich zu erreichende Werte wurden somit eine 20 bzw. 30%ige Reduktion der Treibhausgasemissionen, ein 20%iger Anteil von erneuerbaren Energien und eine 20%ige Verbesserung der Energieeffizienz festgeschrieben.

Im Juni 2008 fand im Rat eine Orientierungsaussprache über den Verordnungsentwurf zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen (Pkw) statt, der bis 2012 einen Rahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen auf durchschnittlich 130 Gramm CO<sub>2</sub>/km schaffen soll. Der Rat diskutierte Funktionsparameter für Masse und Gewicht, Ausgleichsmaßnahmen zwischen Herstellern, ein mögliches System der Strafzahlungen für ein Nichterreichen der Emissionsgrenzen sowie die Zuordnung der Einnahmen aus Strafen.<sup>14</sup> Ihre umweltpolitische Schlagkraft möglicherweise beschränkend, sollen Maßnahmen jedoch gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vermeiden sowie wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit wahren. Die Verordnung wurde im April 2009 vom EP angenommen.

Im Juni 2009 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zum Weißbuch für die Anpassung an den Klimawandel, das bei den Mitgliedstaaten auf große Unterstützung stieß. Es verfolgt ein strategisches Zwei-Phasen-Modell, das das Subsidiaritätsprinzip beachtet und in dem EU-weite Maßnahmen nationale Maßnahmen durch einen integrierten und koordinierten Ansatz ergänzen sollen. Insgesamt soll das Weißbuch den Rahmen vorgeben, um die Anfälligkeit der EU für die Folgen des Klimawandels zu verringern. Auf instrumenteller Ebene plädiert es für eine Kombination von Politikinstrumenten und setzt auf die Verbesserung von Wissensmanagement und Datenaustausch, die Einbeziehung in alle einschlägigen Politikbereiche und die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen. Des Weiteren soll die Klimabeständigkeit von EU-Investitionen in große Infrastrukturprojekte sowie die Investitions- und Mobilisierungsbereitschaft des Privatsektors verbessert werden. Die Strategie soll bis 2012 auf der Grundlage einer soliden Wissensbasis erarbeitet und ab 2013 implementiert werden.<sup>15</sup>

Im Januar 2009 trat die Integration des Luftverkehrs in das EU-EHS in Kraft, die ab 2012 ein offenes Europäisches System für Luftfahrtverschmutzungsrechtehandel etabliert, das alle Flüge umfasst, die an Flughäfen innerhalb der EU starten oder landen. Mit der Integration werden Emissionen aus dem Luftverkehr ab 2012 auf 97% der durchschnittli-

---

13 Rat der EU 9959/08 (Presse 149) und 13857/08 (Presse 282).

14 Rat der EU 9959/08 (Presse 149).

15 Rat der EU 11259/09 (Presse 190) und 10435/09.

chen Werte von 2004 bis 2006 begrenzt. Ab 2013 soll diese Grenze auf 95% gesenkt werden. Im Februar 2009 gab die Kommission eine vorläufige Liste der betroffenen Fluglinien und verantwortlichen Mitgliedstaaten bekannt. Jede Fluglinie wird im System von einem Mitgliedstaat abgedeckt, der für die Befolgung der Systemverpflichtungen durch die Fluggesellschaft verantwortlich ist. Die Zuordnung richtet sich nach dem Ort der Lizenzvergabe. Die Liste wird jährlich im Februar aktualisiert.

Zur Vorbereitung der 14. UN-Klima-Rahmenkonventionskonferenz (UNFCCC COP 14) und der vierten Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 4) im Dezember 2008 in Poznan nahm der Rat im Oktober 2008 Schlussfolgerungen an. Er betonte darin die Rolle gemeinsamer Zielvorstellungen für langfristige Maßnahmen und unterstrich die Bedeutung eines ehrgeizigen mittelfristigen Ziels zur Emissionsreduktion. Der Rat hob hervor, dass die COP 14 Fortschritte bei der Festlegung eines Aktionsrahmens für die Anpassung an den Klimawandel erzielen müsse. Dieser Rahmen solle dabei folgende Elemente enthalten: Einbeziehung von Anpassungsmaßnahmen in nationale und sektorale Planungsprozesse, Überwachung der Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen, Unterstützung bei Kapazitätsausbau und Risikomanagementkonzepten, Zusammenarbeit in internationalen, regionalen u sonstigen Organisationen und mit dem Privatsektor, Weiterentwicklung der Anpassungstechnologie und Sicherstellung angemessener und vorhersehbarer Finanzströme.<sup>16</sup> Die gemeinsame Vision für Poznan müsse eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Reduktion durch die entwickelten Länder bis 2020 und die technologische sowie finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Entwicklung hin zu CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaften sein. Im Ergebnis erbrachte die COP 14 Fortschritte bei den Arbeitsprogrammen für die zukünftigen Verhandlungen bis zur COP 15 in Kopenhagen und im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Kyoto-Anpassungsfonds für Entwicklungsländer.

Zur Vorbereitung der COP 15 in Kopenhagen verabschiedete der Umweltrat im März 2009 Schlussfolgerungen, die sich auf Kriterien für die Vergleichbarkeit der Reduktionsbemühungen der entwickelten Länder und auf Finanzierungsoptionen entwickelter Länder zur Unterstützung von Reduktionsmaßnahmen von Entwicklungsländern konzentrierten. Entwicklungsländer, speziell die am meisten fortgeschrittenen, sollten nationale sowie branchenspezifische Strategien für eine emissionsarme Entwicklung erarbeiten, die relevante Sektoren mit hohen Emissionswerten abdeckten. Ebenso wurde der Stopp von Entwaldung und Waldschädigung als essentiell für die CO<sub>2</sub>-Reduktion gerade in Entwicklungsländern eingestuft. Hierfür befürwortet die EU die Entwicklung eines Finanzierungsinstrumentes zur Unterstützung der Entwicklungsländer und unterstreicht nationale Handelssysteme für Treibhausgasemissionszertifikate als wirtschaftlich wirksamsten Weg zur Förderung von Investitionen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion und zum Aufbau eines globalen CO<sub>2</sub>-Marktes. Insgesamt müsse die neue Finanzarchitektur zur Optimierung und Mobilisierung von vorhersehbaren, nachhaltigen und angemessenen Investitionen auf einem beitrags- und marktbasiernten Konzept beruhen und eine hohe Kohärenz zwischen den Mechanismen des UNFCCC und Anstrengungen außerhalb dieses Rahmens ermöglichen. Privatinvestitionen stellten dabei die Hauptfinanzierungsquelle dar, die als wesentlicher Motor des wirtschaftlichen und technologischen Wandels fungieren sollten. Der Umweltrat ersuchte diesbezüglich den Frühjahrgipfel 2009, Optionen zu prüfen, die für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung in Kopenhagen diskutiert werden sollten. Der Rat empfahl zudem, bis spätestens 2015 einen OECD-weiten CO<sub>2</sub>-Markt durch Verbund kompatibler und vergleichbarer Emissions-

---

16 Rat der EU 13857/08 (Presse 282).

handelssysteme zu schaffen, in den bis 2020 die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer durch Selbstverpflichtungen integriert werden sollten.<sup>17</sup> Zur Unterstützung derjenigen Länder, die für die Folgen des Klimawandels am anfälligsten sind, solle der Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls schnellstmöglich voll einsatzfähig sein. Ebenso müssten durch Kopenhagen verbesserte Technologie-Rahmenbedingungen und eine verbesserte Energieeffizienz zur Emissionsreduktion geschaffen werden. Die COP 15 wurde zudem aufgefordert, eine globale Übereinkunft für den internationalen Luft- und Seeverkehr einschließlich Reduzierungszielen zu finden und eine Vereinbarung über Emissionen aus Entwaldungen und Waldschädigung in den Entwicklungsländern auszuhandeln, die die Rolle des Waldschutzes sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern und des Ausbaus des CO<sub>2</sub>-Speichers Wald durch Aufforstung aufwertet.<sup>18</sup>

Zur Vorbereitung der Kyoto-Nachfolgeverhandlungen von Kopenhagen betonte auch der Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates vom März 2009 den Wunsch, die Ergebnisse mögen in ein umfassendes globales Klimaschutzübereinkommen münden und verwies nochmals auf die Zusage der EU, ihre Emissionen bis 2020 sogar um 30% im Vergleich zum Referenzjahr 1990 zu reduzieren, wenn andere Industrieländer folgten. Er unterstrich auch die Relevanz der Schaffung eines weltweiten CO<sub>2</sub>-Marktes einschließlich verbesserter Mechanismen für umweltverträgliche Entwicklung. Zur Realisierung dieser weitgesteckten Ziele sowie zur Wahrnehmung der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung stellte er die Beteiligung der EU an der Finanzierung von Reduktions- und Anpassungsmaßnahmen in den am stärksten gefährdeten Entwicklungsländern in Aussicht.<sup>19</sup>

Insgesamt will die EU mit ihren Positionen die ökologische Integrität ihrer politischen Maßnahmen und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft erhalten und plädiert daher auch für die Entwicklung von Maßnahmen gegen die potenzielle Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionsquellen.<sup>20</sup> Als eines der Kernziele von Kopenhagen sieht die EU die Errichtung eines globalen Emissionspfads, der eine weltweite Emissionsreduktion um mindestens 50% im Vergleich zu 1990 beinhalten muss und sicherstellen soll, dass die weltweiten Emissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreichen. Industrieländer sollen daher glaubwürdige Strategien entwickeln, um ihre Emissionen bis 2050 um mindestens 80% gegenüber 1990 zu reduzieren. Die entwickelten Länder sollten hierfür ihre kollektiven Emissionen um 25 bis 40% bis 2020 und um 80 bis 95% bis 2050 reduzieren, die am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländer um 15 bis 30% bis 2020. Ein ebenso wesentlicher Bestandteil des Kopenhagener Übereinkommens seien zudem Maßnahmen der Industrieländer zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums bei gleichzeitiger Begrenzung des Emissionsanstiegs. Eine Überprüfung des Kopenhagener Abkommens sollte 2015 durchgeführt werden.<sup>21</sup>

### Weiterführende Literatur

Rob Atkinson: *Sustainability in European Environmental Policy: Challenges of Governance and Knowledge*, Oxon im Erscheinen.

Frank Biermann et al.: *Climate governance post-2012: options for EU policy-making*, CEPS policy brief 177, Brüssel 2008.

Alexandra Lindenthal: *Leadership im Klimaschutz: die Rolle der Europäischen Union in der internationalen Umweltpolitik*, Frankfurt 2009.

---

17 Rat der EU 7128/09.

18 Rat der EU 13857/08 (Presse 282).

19 Rat der EU 7880/1/09 REV1 CONCL1.

20 Rat der EU 13857/08 (Presse 282).

21 Rat der EU 11259/09 (Presse 190).